

Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Annette Karl (SPD)

Warum wurden im Nachtragshaushalt 2018 keine Mittel für eine lückenlose Fortführung des Digitalbonus über den 31.12.2018 hinaus eingeplant, nachdem nun seit Anfang des Jahres 2019 keine Anträge zum Digitalbonus mehr gestellt werden können, da laut Webseite (www.digitalbonus.bayern/antragsstellung/) die Auskunft gegeben wird, dass „Die Fortführung des Digitalbonus bedarf der gesetzlichen Grundlage des Haushaltsgesetzes“ und wie soll sichergestellt werden, dass die Mittel für alle Anträge ab dem 01.01.2019 reichen werden?

Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die im Rahmen des vorläufigen Haushaltsvollzugs zur Verfügung stehenden Mittel sind bereits durch Antragseingänge bis zum 31.12.2018 belegt. Ausgabebewilligungen, d.h. die weiterhin zulässige Antragstellung mit gleichzeitig genehmigten förderunschädlichem Maßnahmenbeginn, würden das Budgetrecht des Parlaments in massiver Weise präjudizieren. Die Regelung des Art. 78 Abs. 4 BV zur vorläufigen Haushaltsführung ist als „Notrecht“ der Exekutive äußerst restriktiv auszulegen. Damit war der zum 1. Januar 2019 verfügte Annahmestopp für Anträge im Programm Digitalbonus unvermeidbar.

Sobald Mittel eingestellt sind und der Doppelhaushalt bekannt gemacht ist, kann die Antragsstellung wieder ermöglicht werden. Durch Monatskontingente wird sichergestellt, dass die Haushaltsansätze nicht überzogen werden. Diese Mittelkontrolle über Monatskontingente wird bereits seit August 2017 praktiziert.